

An das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Aktenzeichen: III A 2 3505-33 343/2020

per E-Mail an:

- [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)
- [doerrbecker-al@bmjv.bund.de](mailto:doerrbecker-al@bmjv.bund.de)
- [haumesser-sv@bmjv.bund.de](mailto:haumesser-sv@bmjv.bund.de)

Verbändeanhörung

## **Stellungnahme zum**

## **Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

25. September 2020

*Impressum*

*Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin*

*[info@initiative-minderheitsaktionaeere.org](mailto:info@initiative-minderheitsaktionaeere.org)*

## Vorbemerkung

Mit Anschreiben vom 17. September 2020 hat uns das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz den Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Covid-19 Maßnahmen mit der Möglichkeit der Kommentierung vorgelegt. Dem kommen wir gerne nach. Unsere Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, da diese von herausragender Bedeutung speziell für Minderheitsaktionäre sind.

### 1. Waren die ursprünglichen Maßnahmen ein Erfolg?

Die Initiative Minderheitsaktionäre hat die Einführung der COVID19-bedingten Notfallgesetze in Bezug auf die Abhaltung von Hauptversammlungen im März 2020 begrüßt, damit diese rechtssicher ohne zwingende Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden konnten. Aus damaliger Sicht musste schnell reagiert werden. Es war nicht absehbar, welche Entwicklung die Pandemie nehmen würde. Diese kam gerade auch für die Emittenten völlig unvorbereitet. Es war daher im März 2020 richtig, die Möglichkeiten virtueller Hauptversammlungen sachlich zu erweitern und der Eilbedürftigkeit geschuldet vorübergehend auf eine „echte“ virtuelle Präsenz der Aktionäre auf virtuellen Hauptversammlungen zu verzichten.

Die Erfahrungen mit der Realität solcher unechten virtuellen Hauptversammlungen verbieten es aber, die im März 2020 binnen weniger Tage aufgestellten und beschlossenen Notfallregeln ohne Anpassungen in der Sache und trotz jetzt vorhandener hinreichender Zeitreserven unverändert für ein weiteres Jahr zu verlängern, anstatt die Rechtslage zu optimieren. Zwar verliefen virtuelle Hauptversammlungen überwiegend technisch reibungslos und konnten hohe Präsenzen verzeichnen. Dies erfolgte aber auf der Basis drastischer Eingriffe in die Aktionärsrechte. Das Fragerecht der Aktionäre besteht unter der derzeitigen Regelung faktisch nicht mehr. Vielmehr liegt es im Ermessen des Vorstands, welche Fragen er überhaupt beantwortet. Diese müssen in der Regel zwei Tage im Voraus eingereicht werden. Die Möglichkeit zu Rückfragen ist dem Aktionär genommen. Die Notfallregeln werfen auch unnötige Folgefragen auf. So wird teilweise argumentiert, dass Gegenanträge auf virtuellen Hauptversammlungen grundsätzlich nicht mehr gestellt werden könnten, weil es eben an der vom Gesetz vorgeschriebenen physischen Präsenz des Antragsstellers fehlen würde.

### 2. Ausblick

Wir alle sind uns bewusst, dass auch in absehbarer Zukunft die Pandemie noch nicht überwunden sein wird und die bekannten Präsenzveranstaltungen in der alten Form wohl nicht durchgeführt werden können. Insofern ist eine uneingeschränkte Rückkehr zur alten Rechtslage keine Option. Es ist aber geboten, die geltenden Regelungen kritisch zu überprüfen, wo sie die Rechte der Aktionäre unnötig und sachlich nicht gerechtfertigt einschränken. Der Wissensstand über die Pandemie ist heute ein anderer als er es im März 2020 war. Corona darf keine Ausrede dafür sein, die ohnehin schon im internationalen Vergleich schwachen Aktionärsrechte weiter einzuschränken. Dabei ergeben sich auch Chancen für die Zukunft. Warum sollte es nicht auch nach Überwindung der Pandemie regelmäßig hybride Hauptversammlungen mit physischen und virtuellen Präsenzen geben? Hierfür darf aber die virtuelle Teilnahme nicht über Gebühr diskriminiert werden.

### 3. Übertragungsrisiko

Seit zehn Jahren erlaubt der Gesetzgeber virtuelle Hauptversammlungen. Ein Erfolgsmodell waren sie bis zum Frühjahr 2020 eher nicht. Dies dürfte unter anderem auch mit dem Risiko von Anfechtungsklagen in Fällen eines technischen Blackouts oder bei einem Zusammenbruch der Übertragung zusammenhängen. Die derzeitige Lösung, die sämtliche Risiken (außer bei einem vorsätzlichen Handeln durch die Gesellschaft) auf die Aktionäre abwälzt, ist einseitig und so nicht angemessen. In die physische Welt übertragen würde die jetzige Rechtslage bedeuten, dass eine Beschlussanfechtung nur zulässig wäre, wenn der Vorstand vorsätzlich die Veranstaltungshalle nicht angemietet hätte – nicht aber, wenn er es nur grob fahrlässig unterlassen hätte. Dass dies nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand.

Die Gesellschaft kann natürlich nicht für die IT-Infrastruktur des einzelnen Aktionärs verantwortlich sein. Aber sie sollte nachweisen müssen, dass sie selbst angemessene Vorsorge für eine ordnungsgemäße virtuelle Durchführung der Hauptversammlung getroffen hat. Ist dies erfolgt, dann – aber auch nur dann – erscheint es angemessen, das Risiko von weiteren Übertragungsstörungen auf die Aktionäre zu übertragen. Nach Beendigung der Pandemie würde die freiwillige Entscheidung zur virtuellen Teilnahme eine solche Risikoumkehr rechtfertigen, während der Pandemie die allgegenwärtige Notlage.

### 4. Frage- und Antragsrechte

Mitbestimmungs- und Fragerechte der Aktionäre als eigentliche Eigentümer der Aktiengesellschaften sind ein essentielles Recht. Nur auf Hauptversammlungen ist es den Aktionären möglich, nähere Einzelheiten über ihre Gesellschaften zu erfahren. Fragerechte führen auch zu einer besseren Corporate Governance. Verbesserungen in der Corporate Governance scheinen nicht zuletzt mit Blick auf den Wirecard-Skandal dringend nötig. Es besteht kein Grund mehr, das Fragerecht der Aktionäre auszuhebeln und in das Ermessen des Vorstands zu legen. Mag man im März 2020 auch Katastrophenszenarien vor Augen gehabt haben, die einem Vorstand die umfassende Beantwortung von Fragen nicht erlaubt hätten, stellt dies heute keine realistische Annahme mehr dar. Die Handhabung des Fragerechts ist in der derzeitigen Ausgestaltung unbefriedigend. Die für Präsenzveranstaltungen geltenden Regeln müssen auch bei virtuellen Hauptversammlungen gelten. Das heißt vor allem, dass § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG nicht zu verlängern ist. Weder für ein Auswahlermessen des Vorstands hinsichtlich der zu beantwortenden Fragen, noch für die Notwendigkeit einer Vorabübermittlung von Fragen bestehen hinreichende Gründe.

### 5. Echte virtuelle Hauptversammlung

Auch im Gesellschaftsrecht gilt: Dort wo es möglich ist, müssen wir schrittweise zur Normalität zurückkehren, hier zum aktienrechtlichen Normalstatut. Für die Hauptversammlung ist dabei die Interaktion und der Austausch zwischen Aktionären und Verwaltung prägend. Diese Interaktion fehlt in § 1 Absatz 2 GesRuaCOVBekG. Aus der Sicht des März 2020, in der es erforderlich war, binnen kürzester Zeit noch praktikable Regelungen für die Zeit eines Lockdowns zu schaffen, mag das akzeptabel gewesen sein. Heute können wir vergangene Hauptversammlungen nach diesen Regeln nicht nur eruieren, wir haben auch noch mehr als drei Monate Zeit, diese Regeln zu verbessern.

Und so sollte der Gesetz- und Verordnungsgeber ein stärkeres Gewicht auf die bidirektionale Ausgestaltung der Teilnahme an virtuellen Hauptversammlungen legen. Im Grunde genommen kann man überhaupt erst bei einer bidirektionalen Ausgestaltung der Teilnahme von einer echten virtuellen Hauptversammlung sprechen. Die heute in § 1 Absatz 2 GesRuaCOVBekG enthaltenen

Regeln lassen hingegen eine rein einseitige Ausrichtung zu – Bild- und Tonübertragungen erfolgen ohne Beteiligungsmöglichkeiten der Aktionäre. Diese sind auf die Rolle eines rein passiven Konsumenten eines Video- und Audiostreams reduziert. Das entspricht nicht der Stellung eines Prinzipals einer Aktiengesellschaft. Die Beibehaltung einer solchen Lösung sollte nicht für die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies gilt umso mehr, als entsprechende Softwarelösungen, die eine bidirektionale Übertragung und eine umfassende Teilhabe der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung ermöglichen, bereits existieren. Eine virtuelle Hauptversammlung kann keine Veranstaltung sein, in der ein Aktionär zum passiven Zuschauer verdammt ist. Eine virtuelle Hauptversammlung sollte eine Veranstaltung sein, in der ein Aktionär sämtliche ihm zustehende Rechte auch rein virtuell ausüben kann. Ihm muss also die Gelegenheit gegeben werden, sich per Audio- oder Videoschaltung in den Stream einzubringen. Die jeweilige Zuschaltung obläge natürlich – wie bei der physischen Versammlung die Erteilung des Wortes – dem Versammlungsleiter. Die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung und sonstiger Maßnahmen wie der Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift muss durch gesonderte Kanäle gewährleistet sein. Die virtuelle Teilnahme an einer solchen Versammlung sollte – und könnte auch – der physischen Teilnahme rechtlich vollumfänglich gleichgestellt werden. Als Konsequenz würden sich auch heutige Folgefragen wie die Möglichkeit der Stellung von Gegenanträgen von selbst erledigen.

## 6. Fristen

Die schlimmsten Befürchtungen aus der Sicht des März 2020 mit Blick auf die COVID19-Pandemie sind glücklicherweise nicht Wirklichkeit geworden. Vor diesem Hintergrund sehen wir aber auch keine Notwendigkeit, die Verkürzung der Ladungsfristen in § 1 Absatz 3 GesRuaCOVBekG zu verlängern. Ebenso besteht kein sachlicher Grund fort, eine Verletzung der Formerfordernisse für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt sanktionslos zu stellen. Im Fall einer Verlängerung bestünde hier vielmehr eine latente Missbrauchsgefahr.

Durch all diese Punkte stärken wir auch generell den Kapitalmarktstandort Deutschland. Eine echte virtuelle Teilnahme an Hauptversammlungen könnten gerade für Kleinaktionäre ein attraktives Format zur Partizipation darstellen und für höhere Präsenzquoten sorgen. Für Minderheitsaktionäre ist aber eine bloße Verlängerung der aktuellen Notfallgesetzgebung um ein weiteres Jahr keine Option. Nur wenn Frage- und Kontrollrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können, ein lebendiger Austausch zwischen den Aktionären und der Verwaltung garantiert und Rechtssicherheit bei Übertragungsstörungen gegeben ist, wird sich die virtuelle Hauptversammlung auch als akzeptierter Standard etablieren. Vor dem Hintergrund, dass ab 2021 Aktionäre auch über Vorstandsvergütungen entscheiden sollen (ARUG II), wird zudem die Möglichkeit für breite Abwägungen und Debatten im Vorfeld einer Hauptversammlung für Aktionäre relevant werden.

## **Die Initiative Minderheitsaktionäre**

Die Initiative Minderheitsaktionäre e.V. wurde 2016 von unabhängigen Anlegern gegründet. Von ihrem Sitz in der Hauptstadt Berlin aus betreibt die Initiative eine Kommunikationsplattform für Informationen rund um die sozialpolitische Funktion der Aktienanlage. Wir wirken auf die Verbesserung der Aktionärsrechte in der Rechts- und Wirtschaftspolitik hin, insbesondere dort, wo Minderheitsrechte über Jahre abgebaut worden sind. Wir möchten einen Dialog mit dem Gesetzgeber, der Justiz, den juristischen Fakultäten, den Medien sowie mit anderen interessierten Zielgruppen darüber führen, wie die Rechte der Anleger wieder gestärkt werden können.

Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin  
Tel: 030 - 5090 5621  
Email: [info@initiative-minderheitsaktionäre.org](mailto:info@initiative-minderheitsaktionäre.org)

Vertreten durch:  
Robert Peres